

GR_GERICHTE S 2009 44 vom 7. Juli 2009

GR Gerichte, 2009-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2009 44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2009_44)

FR: GR_GERICHTE S 2009 44 du 7 juillet 2009

IT: GR_GERICHTE S 2009 44 del 7 luglio 2009

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Dagegen liess die Versicherte am 2. März 2009 zwei Einsprachen (recte: Beschwerden) erheben und beantragte in beiden die Aufhebung der jeweils angefochtenen Verfügung sowie das Ansetzen einer Nachfrist zur Vervollständigung der Begründung. Im Übrigen verlangte sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung.

E. 4

Am 24. März 2009 nahm die IV-Stelle zu beiden Beschwerden Stellung und beantragte deren Abweisung sowie deren Vereinigung zu einem Verfahren. Zur Begründung verwies sie vollumfänglich auf die angefochtenen Verfügungen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. a) Angesichts des engen Sachzusammenhangs zwischen den Beschwerdeverfahren S 09 44 und S 09 45 mit identischen Parteien rechtfertigt es sich vorliegend gemäss Art. 6 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) – im Interesse einer zweckmässigen, raschen und ökonomischen Fallerledigung – diese beiden Prozessverfahren zusammenzulegen und darüber gerichtlich in einem Urteil zu befinden. b) Anfechtungsobjekte der vorliegenden Beschwerden sind die Verfügungen der IV-Stelle vom 28. und 29. Januar 2009 betreffend Ablehnung eines Anspruchs auf Umschulung und der Verneinung einer IV-Rente. 2. Die im Namen der Versicherten eingereichten Beschwerden vom 2. März 2009 sind wörtlich identisch, ausser dass es sich bei der einen um eine gegen die Verfügung „betreffend Kostengutsprache für Umschulung“ und bei der anderen um eine gegen die Verfügung „betreffend Anspruch auf eine Invalidenrente“ gerichtete Beschwerde handelt. Die nachfolgenden

Ausführungen betreffend formelle Anforderungen an eine Beschwerde haben somit Geltung für beide eingereichten Beschwerden. 3. a) Neben der Einhaltung der Beschwerdefrist als Eintretensvoraussetzung muss eine Beschwerde gemäss Art. 61 lit. b des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Vorliegend ist zu beurteilen, ob die eingereichten Beschwerden den gesetzlichen Voraussetzungen und den Grundsätzen der Rechtsprechung genügen. b) Gefordert ist zum einen eine gedrängte Sachverhaltsdarstellung, die es der Gerichtsinstanz ermöglichen soll, Klarheit darüber zu erlangen, worum es beim Rechtsstreit geht. Diese Sachverhaltsdarstellung kann sich auf wenige Sätze beschränken, zumal im Rahmen der Beschwerdeantwort die Akten, aus denen sich der gesamte Sachverhalt ergibt, sowieso einzureichen sind. Zum andern muss aus dem Rechtsbegehren der Wille der Beschwerde

führenden Partei hervorgehen, inwiefern der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 45 f. zu Art. 61). Aus der Begründung einer Beschwerde muss schliesslich erkennbar sein, weshalb der Sachverhalt oder dessen rechtliche Zuordnung unzutreffend sind. Es muss aus ihr hervorgehen, was die Beschwerdeführerin verlangt und auf welche Tatsachen sie sich beruft. Nach der Praxis genügt es, wenn der Beschwerde insgesamt entnommen werden kann, worum es beim Rechtsstreit geht. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, aber sie muss sachbezogen sein (BGE 123 V 335; 118 Ib 134; Urteil des Bundesgerichts C.322/2005 vom 6. März 2006). c) Die Beschwerden wurden vorliegend fristgerecht eingereicht. Auch die in den Beschwerden formulierten Rechtsbegehren erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Jedoch ist sachverhältnismässig in den Beschwerden gar nichts ausgeführt und auch unter dem Titel „Begründung“ führt der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin kaum etwas aus. Er schicke lediglich voraus, dass es unzulässig sei, der Versicherten entgegen den Aussagen des behandelnden Arztes den Anspruch zu verweigern. Im Übrigen verweist er nur darauf, dass das ATSG zur Anwendung komme und dass der Einwand (recte: Beschwerde) ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten müsse. Schliesslich wird auf die Ansetzung einer Nachfrist im Sinne von Art. 10 Abs.

E. 5

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die eingereichten Beschwerden die formellen Anforderungen an solche nicht erfüllen. Dies scheint auch der Rechtsvertreter einzusehen, zumal er ja zur Einreichung einer Begründung selbst eine Nachfrist verlangt hat. Eine solche konnte ihm jedoch nicht gewährt werden, da er mit seiner Beschwerde offensichtlich nur eine unzulässige und rechtsmissbräuchliche Verlängerung der nicht erstreckbaren Beschwerdefrist von Art. 60 ATSG erreichen wollte. Die formellen Anforderungen an eine Beschwerde sind in casu nicht erfüllt, weshalb nicht auf die Beschwerde einzutreten ist. Diese Unsorgfältigkeiten in der Mandatsausführung wirken sich bedauerlicherweise zu Lasten der Beschwerde führenden Person aus.

E. 6

a) Schliesslich beantragt die Beschwerdeführerin für das vorliegende Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung zu Art. 61 lit. a ATSG

- bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV- Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Das Gericht kann nach Art. 76 Abs. 1 VRG einer Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen, sofern ihr Rechtsstreit nicht offensichtlich mutwillig oder von vornherein aussichtslos ist. Gemäss Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der Beschwerde führenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverbeiständung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 E. 4a mit Hinweisen). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr

ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (BGE 122 I 271 E. 2b; KIESER, a.a.O., Rz. 102 ff. zu Art. 61). b) Die eingereichten Beschwerden enthalten entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 61 lit. b ATSG weder eine Sachverhaltsschilderung noch eine rechtsgenügende Begründung. Bei der Einreichung einer ungenügend begründeten Beschwerde sind die Gewinnchancen beträchtlich geringer als die Verlustgefahr. Auch würde eine Partei, die den Prozess auf eigene Kosten führen müsste, sicherlich nicht eine Beschwerde dieser Art einreichen. Das Verfahren muss daher zum Vornherein als aussichtslos angesehen werden, weshalb dem Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege keine Folge geleistet werden kann.

E. 7

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Kosten in Höhe von Fr. 300.-- zu tragen. Eine aussergerichtliche Entschädigung an die Beschwerdegegnerin entfällt gemäss Art. 61 lit. g ATSG e contrario. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerdeverfahren S 09 44 und S 09 45 werden zusammengelegt und in einem Entscheid beurteilt. 2. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung wird abgewiesen. 4. Die Kosten von Fr. 300.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.